



Stadt Luzern



Wahlanleitung

Städtische Neuwahlen vom 29. März 2020

Grosser Stadtrat

Stadtrat

Stadtpräsidium

Grosser Stadtrat (48 Mitglieder)

- **Wahlverfahren (Proporz = Verhältniswahlverfahren)**

Die Sitze werden im Verhältnis der Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Die zugeordneten Sitze gehen an diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten der Partei, die auf einer Liste am meisten Stimmen erzielt haben.
- **Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten**

Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einer der beiliegenden amtlichen Kandidatenlisten vorgeschlagen sind.
- **Verwendbare Wahllisten**

Es sind nur die amtlich gedruckten Kandidaten- und Blankolisten gültig.
- **Benützung der Listen**

Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie entweder unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

 - Vorgedruckte Namen streichen; die Kandidatenliste muss jedoch mindestens einen Namen einer wählbaren Kandidatin oder eines wählbaren Kandidaten enthalten.
 - Panaschieren, d. h. Namen von anderen Kandidatenlisten auf die eigene Kandidatenliste schreiben.
 - Kumulieren, d. h. einen vorgedruckten Namen handschriftlich wiederholen oder den Namen beim Panaschieren zweimal schreiben.

Gänsefüsschen, «idem» oder «do.» usw. gelten nicht!
Die Namen müssen ausgeschrieben werden.

Sind neben den vorgedruckten Namen auf einer Kandidatenliste auch noch leere Zeilen vorhanden, so können auf diesen leeren Zeilen Namen von anderen Kandidatenlisten aufgeführt und/oder Namen von Kandidatinnen oder Kandidaten zweimal geschrieben werden, ohne dass dabei ein anderer Name gestrichen werden muss.

Eine Liste darf nicht mehr als 48 Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten und keinen mehr als zweimal.

Leere Zeilen werden als Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Parteibezeichnung oder Listennummer im Kopf genannt ist.

Wer eine Blankoliste benützt, kann die Parteibezeichnung oder Listennummer einer der vorgedruckten Kandidatenlisten darauf vermerken.

Stadtrat (5 Mitglieder) / Stadtpräsidium

■ **Wahlverfahren (Majorz = Mehrheitswahlverfahren)**

Bei der Majorzwahl werden im ersten Wahlgang diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten, sofern sie das absolute Mehr (Hälfte der gültigen Stimmen + 1) erreichen. Für die Verteilung der Sitze spielt die Parteizugehörigkeit keine Rolle.

■ **Wählbare Kandidatinnen und Kandidaten**

In den Stadtrat wählbar ist jede und jeder Stimmberechtigte der Stadt Luzern, unabhängig davon, ob sie oder er auf einer amtlichen Liste aufgeführt ist oder nicht.

Für das Stadtpräsidium ist wählbar, wer auch als Stadträtin beziehungsweise Stadtrat von Luzern gewählt wird.

■ **Verwendbare Wahllisten**

Es sind auch von privater Seite herausgegebene Listen zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäss Wahlanordnung vom 15. Oktober 2019 beziehungsweise Bekanntmachung des Stadtrates vom 18. Dezember 2019.

■ **Benützung der Listen**

Wer eine vorgedruckte Kandidatenliste benützt, kann sie entweder unverändert einlegen oder wie folgt abändern:

- Vorgedruckte Kandidatennamen streichen; die Kandidatenliste muss jedoch mindestens einen Namen einer wählbaren Kandidatin oder eines wählbaren Kandidaten enthalten.
- Die Namen anderer wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten angeben.

Eine Liste des Stadtrates darf nicht mehr als fünf Kandidatennamen enthalten und keinen mehr als einmal.

Eine Liste des Stadtpräsidiums darf nur einen Namen enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen

■ Wahllisten

Es darf nur je eine Liste (Kandidatenliste oder Blankoliste) pro Wahl (Grosser Stadtrat, Stadtrat, Stadtpräsidium) verwendet werden.

Wer eine Blankoliste benützt, hat mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten aufzuführen.

■ Handschrift

Die Wahllisten dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Namen sind leserlich aufzuführen. Bitte die vorgedruckten Bezeichnungen verwenden.

■ Schreibzeug

Es kann jedes Schreibzeug verwendet werden. Filzstifte und Füllfederhalter eignen sich jedoch nicht sehr gut.

■ Amtliches Stimm- und Wahlkuvert

Das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert ist bei der brieflichen Stimmabgabe zu verwenden.

■ Briefliche Stimmabgabe

Die Wahllisten in das amtliche grüne Stimm- und Wahlkuvert legen. Dieses verschliessen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert (Zustell- und Antwortkuvert) legen und retournieren.

■ Stimmabgabe an der Urne

Gegen Abgabe des Stimmrechtsausweises die Wahllisten auf der Rückseite abstempeln lassen und in die Urne einwerfen. Listen ohne Kontrollstempel sind ungültig.

■ Stimmrechtsausweis

Informationen zur brieflichen Stimmabgabe sowie zur Stimmabgabe im Urnenbüro (Ort/Zeit) sind auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis vermerkt.

■ Noch Fragen?

Wahlen und Abstimmungen der Stadt Luzern gibt Auskunft:
Tel. 041 208 82 08 oder E-Mail: wahlen@stadtluzern.ch